

Ihr werdet sein wie Gott, allein die Entwicklung der Dinge zeigt das Gegentheil. Darum schließen wir mit den Worten: Wenn die Menschheit nicht umkehrt und das wieder anbetet, was sie seit einiger Zeit verbrannt hat, und das verbrennt, was sie angebetet hat, dann war für Europa überhaupt Gambetta Profet, die Zukunft wird roth sein. Wer lebt, wird es sehen.

### **Regierungsacte des ersten Bischofs von Linz.<sup>1)</sup>**

Ein Beitrag zur Diöcesangeschichte von **Friedrich Scheibelsberger**.

Am 14. August 1786 erhielt das Consistorium durch einen „Thürhüter“ ein Regierungsdecret vom 24. Juli gegen die abgeschafften Feiertage mit dem Auftrage, „daß das Consistorium dem Klerus eine geschärfte Verordnung mit dem Bedeuten zufertige, daß auch die Entschuldigung, als ob es wegen Zudringlichkeit des Volkes geschehe, nicht angenommen werden würde, weil man den Seelsorger auch gegen das Volk zu schützen wissen wird.“ Das Consistorium entledigte sich dieses Auftrages durch die bischöfliche Verordnung vom 14. August 1786, worin dem Klerus mitgetheilt wird, „daß in Zukunft jene Seelsorger, die an einem abgebrachten Feiertag dem schon ehehin bestehenden Verbot zuwider, einen feiertäglichen Gottesdienst halten würden, das erstemal mit einem scharfen Verweis angesehen, und im weiteren Uebertretungsfalle ohne weiters zur Resignation ihrer Pfründen verhalten, die Grundobrigkeiten aber, welche einen solchen Unfug anzuzeigen unterlassen würden, um 50 fl. gestraft werden sollen.“ Zugleich wurde in Folge eines besondern höchstens Befehls allen Seelsorgern aufgetragen, daß sie an abgebrachten Feiertagen ihre Grundstücke durch ihr Gesinde öffentlich bearbeiten lassen und hiemit sogleich am erst einfallenden abgebrachten Feiertag den Anfang machen sollen.

In welcher Zwickmühle sich die Seelsorger hinsichtlich der abgeschafften Feiertage zwischen Regierung und Volk befanden, zeigt das Auskunftsmittel, welches einige erfanden, nämlich an abgebrachten Feiertagen wohl nur eine stille Messe zu halten, „dabei aber sich eine Litanei herabsingen“ zu lassen. Allein auch dieses wurde ihnen mittelst Regierungsdecretes vom 17. August verboten und ihnen dafür aufgetragen, an Sonn- und Feiertagen „über die wesentliche Güte und den mit der Religion übereinstimmenden Nutzen der landesfürstlichen Verordnungen zu dem Volk überzeugend und fruchtbringend zu reden.“

<sup>1)</sup> Vgl. die früheren Aufsätze der Jahrgänge 1875 S. 198, 478 und 1874 S. 350, 478 der Quartalschrift.



Höchst sonderbar, gelinde gesprochen, aber charakteristisch für jene Zeit ist eine unterm 17. August erlassene Consistorialverordnung über die Kreuzwegandacht. Dieselbe bestimmte 1) daß alle jene Vorstellungen, die sich auf eine bloße unsichere und nicht allgemeine Tradition oder Vermuthung gründen, wie der dreifache Fall des Heilandes, die Darreichung des Schweißtuches und dgl. entfernt und anstatt derselben gewisse Umstände aus der Leidensgeschichte vorgestellt; 2) die über den Bildern angehefteten ganz zwecklosen (!) Kreuze hinweggeschafft; 3) statt der gewöhnlichen Kreuzwegbücher, „die gemeinlich in einem elenden Ton und ohne Salbung geschrieben sind,“ andere moderne eingeführt; 4) das Hin- und Hergehen von einem Bilde zum andern, wodurch die übrigen Anwesenden im Gebete gestört werden, als etwas ohnehin Unnötiges unterlassen und die Bilder deshalb so aufzurichten seien, daß sie ohne das Hin- und Hergehen nöthig zu haben, übersehen werden können; 5) von den der Kreuzwegandacht anhaftenden Ablässen keine Meldung gemacht, vielmehr die an den Bildern angehefteten Ablastafeln weggenommen oder verstrichen werden sollen; 6) die bisher an bestimmten Tagen in den Kirchen gebräuchlichen Kreuzwegandachten unterlassen werden sollen und kein neuer Kreuzweg errichtet werde.

An demselben Tage (17. Aug.) erließ die Regierung ein weiteres Decret an das Consistorium mit dem Auftrage, die Seelsorger zu ermahnen, daß sie das Volk, welches allbereits über die kirchenpolitischen Verordnungen laut zu murren begann, beschwichtigen sollten; das Consistorium entledigte sich dieser Aufgabe, durch die Verordnung vom 21. August in einer Weise, die ihm zum Schlusse des Monats noch eine Belobung der Regierung eintrug.

Mehr Berücksichtigung erheischt die bischöfliche Verordnung vom 28. August 1786. Durch dieselbe wurde nämlich die durch die kaiserliche Verordnung vom 9. August 1783 vollzogene Aufhebung aller in Oesterreich bestandenen Bruderschaften und Zusammenwerfung derselben in eine einzige Verbrüderung der sogenannten „thätigen Liebe des Nächsten“ und mit ihr das damit verbundene „Armeninstitut“ in Oberösterreich organisirt, und als Tag der Einführung und des Beginnes derselben das Fest Mariä Namen für die Stadt Linz, und der erste Sonntag des Wintermonats für die Landbezirke festgesetzt. Der Endzweck dieser unter den Schutz des Heilandes gestellten Einrichtung<sup>1)</sup> sollte die thätige Nächstenliebe, insbesondere aber die Beförderung der Versorgung der wahrhaft Armen sein. Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes bestanden in der Ausfindigmachung und Beschreibung der wahren Armen, in der ordentlichen

<sup>1)</sup> Bruderschaft kann man dieselbe nach den kirchlichen Grundsätzen nur uneigentlich nennen.



und außerordentlichen Einsammlung des Almosens, in der ordnungsmässigen Vertheilung und Verrechnung desselben und in der Abstellung des Müßigganges und des Bettels. Sie sollte für das ganze Land nur eine sein, jedoch in so viele Unterabtheilungen, als Pfarreien waren, zerfallen (Bezirke), deren mehrere zusammen wieder einen Hauptbezirk bilden sollten. An der Spitze derselben stand für das ganze Land die k. k. Stiftungscommission in Linz, welche die Seelsorger dieser Stadt und einige Beisitzer des Linzer Hauptbezirks, den die 3 Pfarren der Hauptstadt und St. Peter in der Bzlau bildeten, wenn es die Umstände erforderten, zu ihren Sitzungen beiziehen sollte. Auf dem Lande bildeten die Decanatsbezirke die Hauptbezirke, über welchen für die einzelnen Landesviertel die k. k. Kreishauptleute als Protectoren standen. Die Unterbezirke hatten die vorfallenden Anstände an den Hauptbezirk einzuberichten und monatlich an denselben einen summarischen Rechnungsextract einzuschicken. Die Hauptbezirke sollten hingegen die Anfragen der Unterbezirke beantworten, die etwa bemerkten Fehler verbessern, wo schnelle Hilfe noth that, das Nöthige von dem bei andern Pfarren über den monatlichen Bedarf allenfalls verbleibenden Ueberschuß anweisen, die wichtigeren Anstände, welche sie selbst nicht beheben konnten, durch die k. k. Kreishauptleute als Protectoren an die k. k. Stiftungscommission berichten und derselben einen aus den verschiedenen Rechnungsextracten der einzelnen Pfarren zusammengestellten Hauptausweis einschicken und von daher die nöthigen Belehrungen und die Bestimmung der wechselseitigen Aushilfe erwarten. Die Verbindlichkeiten der Mitglieder bestanden in der Anzeige der aussindig gemachten und dem Institut noch unbekannt gebliebenen Armen, sowie auch jener, die kein dem Grade ihrer Dürftigkeit angemessenes oder ein unverdientes Almosen von dem Institut genossen. Ferners sollten sie noch zu den Diensten der Bruderschaft sich gebrauchen lassen, das Almosen, das sie nach ihrem Vermögen geben und das sie früher den Armen selbst unmittelbar geschenkt hatten, von nun an den Institutsalmosenfassammlern einhändigen, müßigen Bettlern das Almosen verweigern und verdächtigen Leuten keinen Aufenthalt gewähren, alle Gelegenheiten dem Nächsten wahre Dienste zu leisten benützen und überhaupt das Beste des Institutes und dessen Ausbreitung befördern. Statt der kirchlichen Ablässe wurde den Mitgliedern gesagt, daß sie von Gott eine höhere Belohnung, und zwar in einem um so höheren Grade zu erwarten hätten als ihre Wohlthaten durch das Armeninstitut besser als bei der einzelnen Austheilung des Almosens angewendet wären (!?), ferners wurde ihnen versprochen der Antheil an dem Gebete der in der Versorgung stehenden Armen, welches sie sowohl bei der wöchentlichen Austheilung des Almosens als auch sonst für die Wohlthäter verrichten, sowie die Theilnahme an jenen Messen,



welche von den freiwillig dazu bestimmten Beiträgen oder sonst freiwillig von den Seelsorgern für lebende oder verstorbene Mitglieder gelesen werden. Bestimmter, als diese theilweise durch die *communio sanctorum* ohnehin bedingten, theilweise durch ziemlich problematische Voraussetzungen sehr ungewiß gewordenen geistlichen Vortheile, waren wohl die denselben noch beigefügten Rechte der Mitglieder, des besonderen Anspruches auf die Versorgung des Institutes im Verarmungsfalle, der Einsichtnahme in die Armenbeschreibung, Versorgungslisten und Rechnungen, der Wahl der Bruderschaftsvorsteher bei den Hauptbezirken und der Theilnahme und Antragstellung bei den Versammlungen der Bruderschaftsvorsteher. Außerdem konnten im Falle ihres Ablebens sie selbst oder ihre Angehörigen verlangen, daß das Bruderschaftsbuch, in welches ihre Namen eingetragen wurden, auf die Todtenbahre gestellt und ihre Leiche nach Thunlichkeit von einigen der in Versorgung stehenden Armen begleitet werde. Die Bruderschaftsvorsteher waren in jedem Unterbezirke die weltliche Obrigkeit, der Seelsorger, der Armenvater und der Rechnungsführer, die jedoch von Zeit zu Zeit, besonders bei wichtigeren Berathschlagungen, einige Männer aus der Gemeinde beiziehen sollten. In den Hauptbezirken bestanden dieselben aus dem Seelsorger, der Obrigkeit, dem Kreishauptmann als Protector, mehreren geistlichen und weltlichen Beisitzern (Assessoren), einem beständigen Secretär, welchem die Expeditionen oblagen, einem Hauptrechnungsführer, einem Protokollisten, welcher bei den Sitzungen das Protokoll und die Hauptrechnung führte. Zur Wahl hatte der Seelsorger einverständlich mit der weltlichen Obrigkeit den Vorschlag.

Anfangs sollten die Bruderschaftsvorsteher alle 14 Tage, später alle Monate Versammlungen halten, wozu die Armenväter und Rechnungsführer beigezogen werden mußten. Alljährlich sollte am Maria-Namensfeste eine Bruderschaftsfeier stattfinden, und zwar sollte Vormittag vor dem Hochamte eine Predigt über das Armeninstitut und Nachmittags nach dem gewöhnlichen Gottesdienste ein Opfergang mit „Großer Gott, wir loben dich“ abgehalten werden. Ein ebensolcher Opfergang wurde auch für das Weihnachts- und Osterfest vorgeschrieben. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgte in der Sakristei durch Einzeichnung in das Bruderschaftsbuch und es sollten zu diesem Zwecke die Seelsorger das Volk durch Predigten, Christenlehren oder in besonderen Versammlungen aneifern und mit der Einzeichnung schon acht Tage vor dem Einführungstage beginnen, „um das sonst unvermeidliche Gedräng am Tag der Einführung zu verhindern. Am Einführungstag selbst sollten die an diesem oder dem Vortage gewählten Bruderschaftsvorsteher in einem feierlichen Einzug unter dem Geläute der Glocken und unter Vortritt der Armen sich in die Pfarrkirche verfügen, wo nach einer über diesen Gegenstand



gehaltenen Predigt die Angelobung in der Art vorgenommen wurde, daß von einem Mitgliede die Bruderschaftsverbindlichkeiten laut vorgelesen wurden, worauf das Hochamt statthaben sollte, bei welchem den Armen „und allenfalls auch den Mitgliedern“ der Empfang der hl. Communion freigestellt wurde. Nachmittags sollte ein Opfergang für die Armen sein. Dieß brachte nun das Consistorium dem Klerus zur Kenntniß, indem es demselben auftrug, nicht bloß sich selbst eine vollständige Kenntniß dieser Sache und der ihm daraus erwachsenden Obliegenheiten zu verschaffen, sondern auch das Volk „gründlich und wohlbegreiflich zu belehren, wie sehr diese fromme Vereinigung bei einer guten Absicht Gott gefällig, wie die Hauptzwecke der ersten Liebesversammlungen und Bruderschaften darin vereinigt und welche geistliche Vortheile sich hievon zu versprechen seien!“

Zu dieser bischöflichen Verordnung kam in Folge Hofresolution vom 4. noch am 19. Sept. ein Regierungsnachtrag, worin gesagt wurde, daß die feierliche Einführung der alleinigen Bruderschaft der thätigen Liebe nur in der Hauptpfarr vorzunehmen und nur am Tage der Einführung selbst nach der Predigt die Armen durch die Pfarrer und Armenväter in feierlichem Zuge in die Kirche eingeführt werden sollen. Würden bei dieser Gelegenheit besondere Almosen gespendet, so seien diese nach dem Hochamte zu vertheilen. Diese Einführung der Armen in die Kirche und Vertheilung außerordentlicher Beiträge habe jedoch nur am Tage der wirklichen Errichtung der Bruderschaft zu geschehen und dürfe bei den jährlichen Dankfesten nicht wiederholt werden. Auch dürfe für die Bruderschaftsfeste kein besonderer Ablass verkündet werden.

Ungeachtet alles dessen fand aber, wie uns ein Hofdecret vom 13. Sept. lehrt, das Armeninstitut keine begeisterte Aufnahme. Durch daselbe werden nämlich die Seelsorger und Armenväter neuerdings angewiesen, sich angelegen sein zu lassen, den Einwohnern den wahren Nutzen dieser Anstalt einsehen zu machen und sie zu milden Beiträgen zu bewegen, massen von den in Steyer anzutreffenden meistens Handwerkern vielmehr zu vermuthen ist, daß sie zur Aufrechthaltung des Armeninstituts beizutragen und den benachbarten Ortschaften ein gutes Beispiel zu geben sich beeifern werden. Der wenige Fortgang dieser Anstalt sei überhaupt nur der sich mindernden Thätigkeit der Armenväter und der Seelsorger zuzuschreiben.

Interessant ist eine Consistorialverordnung vom 30. October 1786 betreffs des „schreienden“ Chorgebetes in den Klöstern. Dieselbe bestimmt nämlich: Der ganze Chor sei nur laut und vernehmlich zu beten; am Weihnachtsfeste seien die Matutin und Laudes, in der Charwoche die sogenannte Pumpermette; an Festtagen primae classis die Laudes vom Capitel angefangen, also Hymnus und Benedictus, sowie von der Vesper der Hymnus und das Magnificat in gemäf-



figtem Tone und mit Orgelbegleitung zu singen; die sonst zur Nachtszeit gehaltenen Metten seien auf die Frühstunden zu übertragen, und die gewöhnlichen Choralämter in Conventmessen zu verwandeln. Nur die gestifteten Choralseelenämter durften ferner abgehalten werden. Solche Klöster, welche vom gemeinsamen Chorgebet dispensirt waren, wurden nur zur Mette in der Christnacht und zur Pumpermette in der Charwoche verpflichtet.

Das k. k. Kreisamt des Hausbrachviertels hatte es sich beifallen lassen, bei vorkommenden Ehedispenfen den Parteien, „soviel es den bürgerlichen Vertrag betrifft“ die Dispensen zu erteilen, dieselben aber „in Ansehung des Sakraments“ an das bischöfliche Consistorium anzuweisen. Dieß trug ihm aber von der Regierung nicht bloß einen scharfen Verweis, sondern auch die Belehrung ein, daß das Kreisamt nicht bloß die Gewalt habe von den staatlichen, sondern auch von den kanonischen Ehehindernissen *intuitu sacramenti* zu dispensiren, und daß nach Erlangung einer weltlichen Dispensation eine solche von geistlicher Seite gar nicht mehr nothwendig sei. Au das Consistorium aber schrieb dieselbe aus diesem Anlasse unterm 16. December, daß sie sich von den ohnehin niemals bezweifelten ächten Grundsätzen desselben und dessen zur Hintanhaltung aller Irrmeinungen und Vorurtheile stets geneigtem Eifer versetze, daß, sowie dasselbe bei vorkommenden derlei Bescheiden die Albernheit des Inhaltes und der gar nicht daher passenden Distinction des Contractes und des Sakramentes einsehe, solche Parteien zurückweisen und zu belehren wissen werde, sich mit verordnungsmäßig bei der Regierung oder den Kreisämtern angeführten Aufgebotsdispensen, über welche keine weitere Dispensation mehr nothwendig sei, zu begnügen. Die Regierung verspreche sich sogar von des Consistoriums mit Wissenschaft vereiniger Thätigkeit und Rücksichtnahme auf die Ehre des Diöcesanklerus, daß dasselbe nicht entstehen werde, solche Belehrung auch weiters zu erstrecken, falls etwa, was man nicht vermuthen wolle, ein oder der andere Dechant oder Pfarrer oder sonst jemand aus dem Säkular- oder Regularklerus hervorkäme, welcher dießfalls eine Schwäche und einen Mangel an nöthigen Kenntnissen verriethe und hiedurch zu den Irrungen und Vorurtheilen der Parteien Anlaß gäbe, folglich auch dießfalls noch einer Belehrung bedürftig wäre, um Andere hienach leiten zu können.“

(Fortsetzung folgt.)